

Allgemeine Richtlinie zur Ausfertigung von Vertragsmuster im Straßenbau (VII.xx.StB - Vertragsmuster StB)

und zur Anwendung der je Leistungsbild vorhandenen Anlagen

VII.xx.3.StB ff (Projektbeschreibung Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, etc.)

VII.xx.4.StB ff (Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en))

mit ihren Teilen

Projektgrundlagen

A anrechenbare Kosten

B Honorarzone

C Grundleistungen

D Besondere Leistungen

E Honorarberechnung

F Honorarübersicht

G Honorarabrechnung

HINWEIS: NUR für Staatsbauverwaltung und Gebietskörperschaften mit Behördenzugang

VII.xx.1.StB ff. Technische Vertragsbedingungen (TVB-Landschaft, TVB- Ingenieurbauwerke, TVB-Verkehrsanlagen, etc.)

VI.1.StB Allgemeine Vertragsbedingungen Straßenbau (AVB StB)

Vorbemerkungen

Die Vertragsmuster VII.xx.StB sind für alle freiberufliche Dienstleistungen im Fachbereich Straßenbau anzuwenden. Damit können die üblichen Leistungen bzw. Kombinationen mehrerer Leistungen, sofern dies mit § 97 Abs. 4 GWB sowie Art. 18 Mittelstandsförderungsgesetz vereinbar ist, beauftragt werden. Mit dem universellen Vertrag und dem Gesamtvertrag lassen sich Sonderfälle individuell vertraglich regeln. Der universelle Vertrag steht für Leistungsbilder zur Verfügung, für die es kein bzw. noch kein Vertragsmuster gibt. Der Gesamtvertrag beinhaltet alle verfügbaren Leistungsbilder.

Welche Anlagen zum Vertragsbestandteil werden, ist einzelvertraglich festzulegen und abhängig vom Gegenstand der Leistungen. Die ausgewählten Anlagen sind dem Vertrag beizufügen.

Welche Anlagen „Leistungen und Bewertungen, Honorare“ (VII.xx.4.StB), Projektbeschreibungen (VII.xx.3.StB) sowie TVBs (VII.xx.1.StB) erforderlich sind und welches Vertragsmuster sich dementsprechend anbietet, kann der Übersicht über nachfolgenden Link entnommen werden:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhf/zuordnung-leistung-tvb_mit_umsetzungsmonitor_0325a.pdf

Es sind den Bewerbern sämtliche Vertragsbestandteile (<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/freiberuflichedienstleistungen/index.php>) mit Angebotsaufforderung zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen.

VII.xx.StB ff**Vertrag****Allgemeine Angaben**

Es sind der Regelungen zu den einzelnen Vergabeverfahren gemäß den Richtlinien II.2 (Vergaben unterhalb der Schwelle) und III.2 (Vergaben oberhalb der Schwelle) sowie der Richtlinie zum Kleinauftrag (VII.01.K.0) zu beachten.

Die Projektbezeichnung ist eindeutig und für alle Vergaben freiberuflicher Leistungen eines Projekts bzw. einer Baumaßnahme aus HaSta einheitlich zu übernehmen. Nur so kann eine unmissverständliche Zuordnung gewährleistet werden.

Auftraggeber ist – unabhängig von der Straßenklasse – der Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

zu § 2**Bestandteile des Vertrages**

zu 2.1.1 Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)

Die Projektbeschreibung dient als Grundlage für ein gemeinsames Verständnis des Vorhabens und definiert die Schnittstellen zu den Leistungen des Auftraggebers und den fachlich Beteiligten. Sie ist in der Regel zu erarbeiten. Bei mehreren Leistungsbildern in einem Vertrag empfiehlt es sich, nur eine Projektbeschreibung beizufügen.

Für die zu erbringende(n) Leistung(en) ist / sind die entsprechende(n) Leistungsbeschreibung(en) und das / die entsprechende(n) Honorar(e)- bzw. Vergütung(en) je Leistungsbild auszufüllen und unter Beachtung der fachspezifischen Richtlinien VII.xx.0.StB (Hinweis: derzeit noch in Bearbeitung) zu ermitteln. Nur für die Staatsbauverwaltung und Gebietskörperschaften mit Behördenzugang stehen dafür Vorlagen zur Verfügung (vgl. Ausführungen zu den Anlagen VII.xx.4.StB ff. Leistungen und Bewertungen, Honorar und Vergütung).

zu 2.1.2 Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB) regeln die Grundlagen der Zusammenarbeit und sind jedem Vertrag zu Grunde zu legen. Sie sind daher vorab ausgewählt.

In Abhängigkeit der zu erbringenden Leistung(en), sind die entsprechenden Technischen Vertragsbedingungen anzukreuzen.

Darüber hinaus sind bei Bedarf, die jeweiligen Zusätzlichen Vertragsbestimmungen anzukreuzen.

Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen sind im Vergabeverfahren bekannt zu machen. Sie sind daher vorab ausgewählt.

Sollen die Leistungen mit der BIM-Methodik erbracht werden, sind zusätzlich die BIM-BVBs zu vereinbaren. Darüber hinaus sind die projektspezifischen Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) unter 2.1.1 zu vereinbaren.

zu 2.1.3 Weitere Vertragsbestandteile

Die Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung sind gemäß der einschlägigen Richtlinie VI.11.0 VHF, soweit erforderlich, Bestandteil des Vertrages.

Ob die Scientology-Schutzerklärung VI.12.2 (Formblatt) vereinbart werden muss, hängt vom Vertragsgegenstand ab. Die Anwendungsbereiche können den Angaben in der Bekanntmachung, siehe VI.12.1. VHF, entnommen werden.

zu § 3**Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze**

Der Auftragnehmer kann entweder mit Vertragsschluss für alle Leistungsstufen beauftragt werden (stufenlose Beauftragung) oder zunächst nur für eine oder mehrere Leistungsstufen und nach deren Abschluss mit den weiteren Leistungen (stufenweise Bauauftragung).

zu 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Eine stufenlose Beauftragung kann sich zum Beispiel dann anbieten, wenn nur eine Leistungsstufe beauftragt wird und keine Folgeleistungen zu erwarten sind.

Eine Beauftragung optionaler Leistungen kann erfolgen, falls bestimmte Leistungen erst aufgrund von (noch nicht vorliegenden) Zwischenergebnissen bzw. Nachweisen erforderlich werden. Das entsprechende Feld ist zusätzlich anzukreuzen, wenn beispielsweise erst nach Abschluss der Nachrechnung oder der Kampfmittelerkundung weitere Leistungen notwendig werden. Die dabei erforderlich werdenden optionalen Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung nach Art, Umfang und Voraussetzungen zu benennen. Der Gesamtcharakter des Auftrags darf sich durch optionale Leistungen nicht verändern. Die optionalen Leistungen sind bei der Wertung und Auftragswertschätzung zu berücksichtigen.

zu 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Eine stufenweise Beauftragung kann erfolgen, falls Unklarheit über die weitere Projektbearbeitung nach Abschluss einer Leistungsstufe besteht oder die Leistungserbringung zunächst auf einzelne Bauabschnitte, Planungsphasen oder Leistungsbilder beschränkt werden soll. Sie ist anzukreuzen, wenn beispielsweise erst nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses über die Realisierung einer Maßnahme entschieden wird.

Die stufenweise Beauftragung der Leistungen ermöglicht, ein Vergabeverfahren für sämtliche Leistungen durchzuführen, auch wenn sich zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen lässt, ob alle Leistungen tatsächlich benötigt werden. Die Anzahl der erforderlichen Vergabeverfahren lässt sich dadurch reduzieren und alle Leistungsstufen können vom gleichen Auftragnehmer erbracht werden. Zudem entfällt die Thematik der Gleichbehandlung vorbefasster Ingenieurbüros, wenn alle Leistungsstufen in einem Vergabeverfahren vergeben werden. Die HOAI Planungsleistungen werden in der Regel stufenweise beauftragt.

Die unter „zu 3.1“ genannten Ausführungen über eine Beauftragung optionaler Leistungen und weitere Leistungen gelten analog.

zu 3.6 Kostenobergrenze

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen, wenn eine Kostenobergrenze vereinbart werden soll. Diese ist, soweit vorhanden, nach Hauptgruppen der AKVS, Leistungsbildern oder Projektabschnitten zu untergliedern. Die Festlegung einer Kostenobergrenze kann notwendig sein, wenn beispielsweise ein fixer Betrag für eine Kostenbeteiligung vereinbart ist oder die Wirtschaftlichkeit eines Projekts aufgrund eines niedrigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses (NKV) ansonsten nicht gegeben ist. Die Anforderungen an die relevanten Kosten (Gesamtkosten, Baukosten, Grunderwerbskosten usw.) müssen in der Leistungsbeschreibung klar formuliert werden. Darüber hinaus sind die Ausführungen in Ziffer 4.4 der AVB StB (VI.1.StB) zu beachten.

zu § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlicher Beteiligter

zu 4.2 Werden Leistungen vom Auftraggeber oder von fachlich Beteiligten parallel erstellt, die vom Auftragnehmer in seine Planungsleistung zu integrieren sind, ist das Feld anzukreuzen. Aufzulisten sind alle Leistungen, die die weitere Vertragserfüllung maßgeblich beeinflussen. Dabei ist verbindlich anzugeben, bis wann die entsprechenden Unterlagen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden können.

zu § 5 Termine und Fristen**zu 5.1 Fertigstellungsdatum/-frist für beauftragte Leistungen nach § 3**

Die Fertigstellungstermine für die beauftragte(n) Leistungsphase(n) bzw. den Terminen für die Vorlage von einzelnen Leistungspaketen sind vertraglich zu vereinbaren. Zusätzlich können Zwischentermine sinnvoll sein, um frühzeitig Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen zu erkennen und den Auftragnehmer in Verzug zu setzen.

Sämtliche Terminvorgaben müssen angemessen sein.

Es ist das gewünschte Fertigstellungsdatum für die jeweils zu erbringende Leistung anzugeben und die entsprechende Phase anzukreuzen. Falls ein Fertigstellungstermin nicht festgelegt werden kann, weil er außerhalb des Einflussbereiches beider Vertragsparteien liegt, ist ein angemessener Bearbeitungszeitraum anzugeben, der dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung steht, wie beispielsweise x Wochen für das Erstellen der Ausschreibungsunterlagen ab Vorliegen des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses.

Termine/Fristen

Falls relevant sind Projekt-Meilensteine als Basis für die Zusammenarbeit zu benennen und vertraglich zu vereinbaren. Damit erhöht sich zum einen die Transparenz, zum anderen wird dem Auftragnehmer mit der Kopplung der Leistungen an öffentlichkeitswirksame Termine mehr Verantwortung übertragen.

Die relevanten Termine sind anzugeben und entsprechend anzukreuzen. Bei der Festlegung der Termine ist ein angemessener Bearbeitungszeitraum zu berücksichtigen, der dem Auftraggeber nach Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer für die weiteren Schritte bis zum jeweiligen Meilenstein genügend Zeit zur Verfügung stellt, wie beispielsweise Ausführungsunterlagen x Wochen ab Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen.

Hinweis:

Bei der im Vertragsmuster enthaltenen Möglichkeit zur Angabe eines Baubeginns ist zu beachten, dass dieser als tatsächlicher Baubeginn der Baufirma vor Ort zu verstehen ist.

zu § 6

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung für Personenschäden sowie für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden) anzugeben. Sie sind abhängig von der Höhe der geschätzten Baukosten.

Für die Deckungssummen gelten folgende Richtwerte:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro netto	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000,-	1.500.000,-
bis 10.000.000,-	2.000.000,-
ab 10.000.000,-	3.000.000,-
von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro netto	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000,-	250.000,-
bis 1.500.000,-	500.000,-
bis 4.000.000,-	1.000.000,-
bis 10.000.000,-	2.000.000,-
bis 25.000.000,-	3.000.000,-
ab 25.000.000,-	5.000.000,-

Von den Richtwerten kann im Einzelfall abgewichen werden. Die getroffene Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme pro Jahr beträgt; d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Auftragnehmer mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

zu § 8**Ergänzende Vereinbarungen**

Die Ergänzenden Vereinbarungen regeln bestimmte Aspekte der künftigen Zusammenarbeit.

zu 8.4**Verantwortliche für Leistungserbringung**

Für die Staatsbauverwaltung und Gebietskörperschaften mit Behördenzugang: Die für die Leistungserbringung Verantwortlichen sind regelmäßig in Teil E der Anlagen VII.xx.4.StB ff. (Leistungen und Bewertung, Honorar) zu benennen.

Bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist das Personaleinsatzdatenblatt III.15 (Formblatt) unter Berücksichtigung der zu gehörigen Richtlinie (III.15.0) zu verwenden.

zu 8.5**weiterer Regelungsbedarf**

Gemäß MS vom 18.12.2023 (GZ.: STMB-23-4001-4-6-18) ist bei einem engen funktionalen Zusammenhang zwischen den Planungsleistungen folgende Regelung unter dieser Ziffer im Vertrag aufzunehmen:

„Zusätzlich bedingen die spezifischen Anforderungen der vertragsgegenständlichen Aufgabenstellung, dass bestimmte Leistungen in einem sehr engen funktionalen Zusammenhang stehen. Im Rahmen der Koordinierungs- und Integrationsaufgaben ist es deshalb erforderlich, entsprechende Beiträge an der Planung fachlich Beteiligter speziell zu überwachen und zu integrieren, so dass eine lücken- und schnittstellenlose, optimal aufeinander abgestimmte sowie kohärente Gesamtplanung gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Leistungen bzw. Leistungsbilder:

.....“

zu guter Letzt**Unterschriften**

Mit der Neufassung der HOAI 2021 wurden auch die Formvorschriften geändert. Anstelle der bisher erforderlichen Schriftform ist nun die Textform ausreichend. Honorarvereinbarungen werden mittels Auftragsschreiben auf Grundlage eines Angebotes geschlossen. Bei nationalen Vergaben ist bei Änderungen gegenüber dem Angebot im Rahmen von Verhandlungen zusätzlich die Annahmeerklärung (siehe Formblatt II.24 - Bestätigung Auftragsschreiben) seitens des Auftragnehmers notwendig. Bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwert (Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) ist nach Verhandlungen immer ein finales Angebot anzufordern, das dann bezuschlagt wird. Eine Empfangsbestätigung des Auftragnehmers ist nicht notwendig.

VII.xx.3.StB ff Projektbeschreibungen

Die Projektbeschreibung stellt die Grundlage für ein gemeinsames Verständnis des Vorhabens dar und definiert die Schnittstellen zu den Leistungen des Auftraggebers und den fachlich Beteiligten.

Hier sind alle Inhalte zu beschreiben, die der Bieter/Auftragnehmer zur Aufgabe und zur Erfüllung seiner Leistung wissen muss. Darunter können beispielsweise die Beschreibung des Ist-Zustands und der Planungs- und Überwachungsziele, Informationen zu Bauwerken, Anforderungen an Detailplanungen oder ähnliches fallen. Die zur Verfügung gestellten Vorlagen dienen als Hilfestellung und geben eine Struktur sowie Stichworte für mögliche Beschreibungen vor.

Bei der Projektbeschreibung ist darauf zu achten, dass keine Wiederholungen oder Widersprüche zum Vertrag, Honorardateien oder weiteren Vertragsunterlagen bestehen.

VII.xx.4.StB ff. Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en))**HINWEIS:**

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf interne Honorarangebotsblätter der Staatsbauverwaltung.

AllgemeinHonorarangebotsblätter

Auf Grund der unterschiedlichen Leistungsbilder gibt es verschiedene Excel-Dateien (Honorarangebotsblätter), welche sich jeweils aus folgenden Teilen zusammensetzen:

- Projektgrundlagen
- A anrechenbare Kosten
- B Honorarzone
- C Grundleistungen
- D Besondere Leistungen
- E Honorarberechnung
- F Honorarübersicht
- G Honorarabrechnung

Jeder Teil wird mit einem eigenen Registerreiter in dem jeweiligen Honorarangebotsblatt dargestellt.

Die Honorarangebotsblätter werden schrittweise ausgefüllt. Es ist immer mit den Projektgrundlagen zu beginnen und die Reihenfolge einzuhalten.

Eintragungen in die blauen Felder mit roten Rahmen (und seitlichem roten Pfeil) sind Pflichteingaben für den Auftraggeber. Erst nach der Pflichteingabe werden in den Registerkarten ggf. weitere Inhalte aktiviert. Eintragungen in die blauen Felder ohne roten Rahmen sind ggf. vom Auftraggeber vorzunehmen, abhängig von der Einzelmaßnahme.

Zunächst sind vom Auftraggeber die entsprechenden Häkchen zu setzen und die blau hinterlegten Felder auszufüllen. Zur Angebotsabgabe muss der Bieter die gelb und rot hinterlegten Felder ausfüllen und das angebotene Gesamthonorar in die Zusammenstellung Angebotssumme im Formblatt II.20.1 (national) / III.20.1 (EU) übertragen, wenn mehrere Honorarangebotsblätter der Vergabe beigelegt werden. Ansonsten ist das Formblatt II.20.1 / III.20.1 nicht notwendig. Die Formblätter sind auf der Seite <https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/> unter „Honorarangebot nach HOAI“ bzw. „Honorarangebot eindeutig beschreibbare Leistung/PrüfVBau“ zu finden.

In Ausnahmefällen kann der Schreibschutz für das gesamte Dokument aufgehoben werden, muss jedoch vor dem Versand an die Bieter wieder aktiviert werden.

In den fachspezifischen Richtlinien (VII.xx.0.StB) finden sich weitergehende Hinweise und Erläuterungen, insbesondere auch zu den Leistungsbeschreibungen und Honorarermittlungen. (HINWEIS: derzeit noch in Bearbeitung).

Definition der Grundleistungen/Besonderen Leistungen/Leistungen

Der Leistungsumfang ist vom AG zu bestimmen und wird in den Teilen C (Grundleistungen) und D (Besondere Leistungen bzw. Leistungen) definiert.

Die zu vergebenen Teilleistungen der Teile C und D sind anzukreuzen. Die kursiven Texte (blaue Schrift) sind aufgabenspezifische Konkretisierungen der jeweiligen Teilleistungen. Diese Texte sind nicht abschließend und sind projektspezifisch anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, dass in die detaillierte Leistungsbeschreibung der Grundleistungen keine Besonderen Leistungen aufgenommen werden, für die dem Auftragnehmer eine gesonderte Vergütung zusteht. Die Teilleistungen sind eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen.

Werden während der Vertragsabwicklung neue Leistungen gefordert, sind diese vor der Erarbeitung zu vereinbaren.

Honorarermittlungsformen

Bei der Ermittlung des Honorars wird unterschieden zwischen

- Berechnungshonoraren nach den Teilen 2 bis 4 und Anlage 1 der HOAI,
- Richtlinien für die Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP) und
- frei zu vereinbarenden Honoraren.

Berechnungshonorar

Berechnungshonorare sind nur für die in „Leistungsbildern“ erfassten Grundleistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- oder überschritten werden.

Das Berechnungshonorar richtet sich nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche,
- der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
- dem Leistungsumfang und
- der einschlägigen Honorartafel.

Frei zu vereinbarende Honorare

Frei zu vereinbarende Honorare kommen z. B. in Betracht bei

- Grundleistungen für Objekte, deren anrechenbare Kosten bzw. Fläche außerhalb der Tafelwerte nach HOAI liegen,
- Besonderen Leistungen der HOAI,
- Leistungen außerhalb der „Leistungsbilder“ der HOAI.

Dabei ist das Honorar entweder als Pauschalhonorar (Festbetrag) oder als Zeithonorar angemessen zur Leistung mit einem vorkalkulierten Stundenansatz (als Maximalansatz) zu vereinbaren. Als Einheiten kommen i. d. R. Pauschal (psch), Stunden oder Stück in Betracht. Ein Zeithonorar auf Nachweis ohne vorkalkulierten Stundenansatz kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage (z. B. wenn für den AG der Aufwand absolut nicht abschätzbar ist).

Für Zeithonorare ist ein Leistungsnachweis mit Angabe von Tätigkeit und Datum zu dokumentieren sowie durch Unterschrift zu bestätigen.

Teil A

Anrechenbare Kosten / Fläche / Verrechnungseinheiten

Anrechenbare Kosten

Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (z. B. Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.

Die Erläuterung der Kostenbegriffe (Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung) ist der aktuell gültigen „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“ zu entnehmen.

Bei **Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Kostenrahmes als Ergebnis der Bedarfsplanung zur ermitteln. Die Abrechnung erfolgt bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der Kostenschätzung, bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphasen 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung der Leistungsphase 3** und ggf. weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung der Leistungsphase 4** und/oder weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln und ebenfalls auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung abzurechnen.

Fläche

Grundlage der Leistungen in der Landschaftsplanung ist das Planungsgebiet. Das Planungsgebiet entspricht dem Planungsraum bzw. dem Untersuchungsraum im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie und ist vom AG entsprechend abzugrenzen.

Verrechnungseinheiten

Das Honorar für die Planungsbegleitende Vermessung ermittelt sich nach Verrechnungseinheiten (VE).

Teil B**Honorarzone**

Die Festlegung der Honorarzone erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI und ist durch den AG vorzugeben. Für die Leistungsbilder der Objekt- und Fachplanung kann dies (soweit zutreffend) nach den Objektlisten (HOAI 2021, Anlage 11 – 15) oder durch Bepunktung der einzelnen Bewertungsmerkmale erfolgen. Je nach gesetztem Häkchen sind entsprechende Eintragungen in den blau hinterlegten Feldern vorzunehmen.

Teil C**Grundleistungen**

Während die Bewertung der Leistungsphase sich nach den Vorgaben der HOAI richtet, ist die Bewertung der einzelnen Teilleistungen veränderbar, solange die Summe der Bewertung der Teilleistungen der Bewertung der Leistungsphase entspricht. Begründete Abweichungen von den Vorbelegungen sind daher möglich. Werden nicht alle Bestandteile einer Teilleistung beauftragt, sind angemessene Kürzungen vorzunehmen. Die Von-Hundert-Sätze werden bei gesetztem Häkchen addiert.

Teil D**Besondere Leistungen / Leistungen**

Die Besonderen Leistungen sind nach Leistungsphasen gem. HOAI gegliedert. Besondere Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistung darstellen.

Das Honorar für die Besonderen Leistungen / Leistungen ist zu vereinbaren. Hierfür sind die einzelnen Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase auszuwählen bzw. einzutragen sowie Menge und dazugehörige Einheit festzulegen.

In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit, eine Besondere Leistung mit von-Hundert-Satz (z.B. für die örtliche Bauüberwachung) zu vereinbaren.

Teil E**Honorarberechnung**

Für die Honorarermittlung werden die Angaben zu den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche / Verrechnungseinheit, der Honorarzone, der das Objekt zugeordnet ist, den Grundleistungen und den Besonderen Leistungen (Leistungsumfang) aus den anderen Tabellenblättern automatisch übertragen. Die Berechnung des Gesamthonorars erfolgt anhand der weiteren Eintragungen nach den Vorgaben der HOAI. Der Berechnung liegen die Honorartafeln der HOAI 2021 zu Grunde, soweit diese nicht unter- oder überschritten werden.

zu 3**Angaben zur Art des Honorars**

Die Vorgabe, ob es sich beim berechneten Honorar um ein vorläufiges oder endgültiges Honorar handelt, erfolgt durch den Auftraggeber.

Das vorläufige Honorar ergibt sich aus dem Kostenrahmen bzw. der Kostenschätzung, das endgültige aus der Kostenberechnung (soweit geschuldet). Soll ein Pauschalhonorar (Festbetrag) vereinbart werden, kann dies durch das Ankreuzen „Endgültiges Honorar“ erfolgen.

- zu 4.2 Liegen die anrechenbaren Kosten bzw. die Fläche / Verrechnungseinheiten außerhalb der Honorartafel, wird der Honorarsatz vom Auftraggeber vorgegeben. Es können für Leistungsbilder mit anrechenbaren Kosten die erweiterten RiT Tabellen herangezogen werden.
- zu 4.4 **Abweichungen vom Honorarsatz (Überschreitung)**
Ergibt sich aus der Maßnahme eine Abweichung vom Basishonorarsatz, kann der Auftraggeber einen Prozentsatz zur Erhöhung des Basissatzes (maximal bis zum oberen Honorarsatz) vorgeben.
Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen können u.a. in Betracht kommen:
- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Kostenbeteiligten,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
Die Abweichung ist zu begründen und zu dokumentieren.
- zu 4.7 **Abweichungen vom Honorarsatz (Unterschreitung)**
Ergibt sich aus der Maßnahme eine Abweichung vom Basishonorarsatz, kann der Auftraggeber eine prozentuale Minderung vorgeben.
Ein niedrigerer Honorarsatz kann sich zum Beispiel bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung ergeben.
Die Abweichung ist zu begründen und zu dokumentieren.
- Zu 5 **Minderung / Erhöhung des Basishonorars**
Der Bieter kann hier eine Minderung oder Erhöhung seines Basishonorars durch Eintrag eines v.H. Satzes anbieten.
- zu 7 **Umbauzuschlag**
Im Falle eines Umbaus, kann ein Bieter nach Vorgabe des Auftragsgebers einen Umbauzuschlag in seinem Honorarangebot berücksichtigen. Dementsprechend ist die Eingabemöglichkeit für den Bieter von der Vergabestelle durch das Setzen des Häkchens zu aktivieren. Die Höhe eines Zuschlags für Umbauten und Modernisierungen ist vom Bieter anzugeben und unterliegt dem Wettbewerb. Dafür sind dem Bieter die erforderlichen Informationen zur Kalkulation zur Verfügung zu stellen.

- zu 8 **Abminderungsfaktor für Wiederholungen**
- Ist für das zu beauftragende Objekt für die Leistungsphasen 1 bis 6 aufgrund von Wiederholungen eine Honorarminderung zu vereinbaren, ist dies sowie die Angabe, um die wievielte Wiederholung es sich handelt, vom Auftraggeber anzugeben. Die Abzüge werden dann automatisch vorgenommen.
- Für jede Wiederholung ist eine separate Honorarberechnung durchzuführen. Die einzelnen Angebotssummen werden in das Formblatt III.20.1 oder II.20.1 (national) (Angebotsdokument) übertragen und dort zusammengefasst.
- zu 10 **Nebenkosten einschließlich Reisekosten**
- Sollen die Nebenkosten nicht gesondert auf Nachweis erstattet werden, ist eine entsprechende Auswahl durch den Auftraggeber zu treffen.
- Es wird grundsätzlich empfohlen, eine Pauschale zu vereinbaren.
- Die Vorgabe, wie die Kosten gesondert vergütet werden, erfolgt durch den Auftraggeber (pauschal in v.H., pauschal oder pauschal nach LPH).
- Eine Vergütung auf Einzelnachweis kann erforderlich sein, wenn eine Vereinbarung nach v.H. Sätzen oder Pauschalsätze im Missverhältnis zur Bausumme und zum Aufwand stehen.
- Ist es in begründeten Ausnahmefälle erforderlich, Reisen gesondert zu vergüten, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist zu beachten: Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgeld) für Reisen, unter 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers, sind nicht gesondert zu vergüten, gehen sie über den Umkreis von 15 km hinaus, sind sie ab dem ersten km nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung zu berechnen (Nettobeträge).
- zu 15 **Stundensätze**
- Aufgrund der Aufhebung des Schreibens des StMB zu den Orientierungswerten bei Architekten- und Ingenieurleistungen (StMB-23-40012.3-3-8-1) wird empfohlen, sich die Stundensätze für Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen anbieten zu lassen und unter Punkt 17 einen fiktiven Stundenaufwand vorzugeben und bei der Wertung zu berücksichtigen (Wertungssumme). Im Zuge der Wertung sind auffällige Stundensätze aufzuklären und ggf. nachzuverhandeln.
- zu 16 **Fachlich Verantwortliche**
- Der Bieter hat jeweils anzugeben, welche Person für die Erbringung der vertraglichen Leistung in den einzelnen Leistungsphasen verantwortlich ist. Änderungen stellen Angebots- oder Vertragsänderungen dar. Ein bedingtes Änderungsverlangen seitens des Auftraggebers ist in § 4 Nr. 4.5 der AVB StB geregelt.
- zu 17 **Wertung Honorarangebot über fiktiven Aufwandsansatz**
- Eine Wertung über den fiktiven Aufwandsansatz erfolgt nach vorheriger Auswahl durch Ankreuzen durch den Auftraggeber. Die fiktive Stundenanzahl sollte sich dabei an Erfahrungswerten orientieren.

Teil F	Honorarübersicht Die Übersicht über das Honorar für die einzelnen Leistungsphasen sowie das Gesamthonorar können bei der späteren Vertragsabwicklung zu Kontrollzwecken herangezogen werden. Sie wird nicht Vertragsbestandteil und kann für den Bieter ausgeblendet werden
Teil G	Honorarabrechnung Die Honorarabrechnung dient ausschließlich der Verwendung durch den Auftraggeber und wird nicht Vertragsbestandteil und kann für den Bieter ausgeblendet werden. Honorartafel Das Tabellenblatt dient ausschließlich zur Berechnung und wird nicht Vertragsbestandteil und kann für den Bieter ausgeblendet werden.
VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau regeln grundlegende Fragen der Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und weiteren fachlich Beteiligten. Die AVB StB sind immer zu vereinbaren. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters Bestandteil des Vertrages werden.
VII.xx.1.StB ff	Technische Vertragsbedingungen (TVB) Die Technischen Vertragsbedingungen legen die Anforderungen an Qualität und Umfang der Leistungen fest. Abhängig von der jeweiligen Leistungsphase werden die anzuwendenden Regelwerke und die erforderliche Bearbeitungstiefe benannt.